

Merkblatt

Ausserordentliche Witterungsverhältnisse bei Ackerkulturen

Auswirkungen auf die Beiträge für den Verzicht von Pflanzenschutzmittel (PSM)

Für die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso) und Verzicht auf Herbizide werden die Bestimmungen betreffend höheren Gewalt angewendet. Ist die vorzeitige Ernte nachweislich und ausschliesslich durch ein ausserordentliches meteorologisches Ereignis begründet (Art. 106 Abs. 2 Bst. g der DZV), kann der Kanton die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso) und Verzicht auf Herbizide trotzdem ausrichten.

Auswirkungen auf den Beitrag für schonende Bodenbearbeitung

Für den Beitrag schonende Bodenbearbeitung werden die Bestimmungen betreffend höheren Gewalt angewendet. Ist die vorzeitige Ernte nachweislich und ausschliesslich durch ein ausserordentliches meteorologisches Ereignis begründet (Art. 106 Abs. 2 Bst. g der DZV), kann der Kanton den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung trotzdem ausrichten.

Auswirkungen auf Einzelkulturbeiträge und Getreidezulage

Gemäss Einzelkulturbeitragsverordnung (Art. 1 Abs. 3 EKBV) werden keine Beiträge ausgerichtet für Flächen, die vor ihrem Reifezustand und nicht zur Körnergewinnung geerntet werden. Für Flächen mit Kulturen, die unmittelbar vor der Ernte durch Hagelschlag oder weitere Elementarereignisse beeinträchtigt wurden und deren erwarteter Ertrag nach Schätzung der Versicherung die Erntekosten (Dreschkosten) nicht deckt, kann der Kanton ausnahmsweise Einzelkulturbeiträge ausrichten. Die Felder dürfen jedoch nicht vor dem ortsüblichen Erntetermin umgebrochen werden. Bei Kulturen ohne Versicherung ist der Reifezustand und das festgestellte Schadenausmass zusammen mit dem Landwirtschaftsbeauftragten zu beurteilen und auf dem Flächenverzeichnis des Betriebes festzuhalten.

Auswirkungen auf Landschaftsqualitätsbeiträge

Für die Massnahme «L7 verschiedene Ackerkulturen anbauen» ist massgebend, wie viele Kulturen zur Zeit der Auszahlung der Direktzahlungen im System angemeldet sind. Verzichtet der Kanton auf eine Anpassung der Kulturen aufgrund von ausserordentlichen Witterungsverhältnissen vor der Ernte, so wird die Landschaftsqualitätsmassnahme auch nicht angepasst. Falls das Ereignis jedoch zu einer Ab- oder Ummeldung der Kultur führt, werden Beiträge für die Massnahme L7 nur ausbezahlt solange der Betrieb noch drei oder mehr Ackerkulturen hat. Falls nur noch zwei oder weniger Ackerkulturen vorhanden sind, wird die Massnahme gelöscht und es werden im aktuellen Jahr keine LQ-Beiträge für die Massnahme L7 ausbezahlt. Fällt dadurch ein Betrieb unter die 3 geforderten A&L Massnahmen, hat dies keinen Einfluss auf die Programmanmeldung. Im darauffolgenden Jahr müssen jedoch wieder drei A&L Massnahmen erfüllt werden. Voraussetzung für diese Handhabung ist die Meldung an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) (siehe unten).

Auswirkungen auf die Suisse-Bilanz

In Fällen von höherer Gewalt (Art. 106 DZV) dürfen bei Ertragsausfällen maximal die Standarderträge angerechnet werden (Wegleitung Suisse-Bilanz).

Höhere Gewalt muss in jedem Fall **innert 10 Tagen nach Feststellen des Schadens** der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) gemeldet werden. Zur Dokumentation dient das Schadenprotokoll der Versicherung oder bei unversicherten Kulturen Fotos und eine Bestätigung des Landwirtschaftsbeauftragten auf dem Flächenformular.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa August 2023